

99150020001000, 99150020001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Erteilung Hebamme oder Entbindungspfleger aus Drittstaaten

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/365761732/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150020001000, 99150020001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Erteilung Hebamme oder Entbindungspfleger aus Drittstaaten
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Arbeit, ausländischer Abschluss, Beruf, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Heilhilfsberuf, ausländischer Beruf, Matronera, Berufszugang, Anerkennen, Drittstaat, Obstetra, staatliche Erlaubnis, Anpassungslehrgang, Berufsqualifikation,

Modul	Sachverhalt
	Konformitätsbescheinigung, Kenntnisprüfung, Berufsabschluss, Nostrifikation, berufliche Anerkennung, Gleichwertigkeit, Qualifikationsanalyse, Ausbildung, EU/EWR/Schweiz, Kreißsaal, Entbindungspfleger, Gleichwertigkeitsprüfung, Gleichwertigkeitsbescheid, Zeugnisbewertung, Anerkennung in Deutschland, Sage-femme, Berufserlaubnis, Anerkennungsgesetz, Gleichwertigkeitsfeststellung, Gesundheitsfachberuf, Berufsausbildung, Assistenz, Richtlinie 2005/36/EG, Midwife, Berufsanerkennung, Anerkennung, Anerkennungsverfahren, Ausbildungsberuf, Nostrifizierung, Ausländische Qualifikation, Obstetrix, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Anerkennungsbescheid, Maïeuticien, Heilberuf, Erteilung, Berufsanerkennungsrichtlinie, Medizinische Assistenzberufe, Eignungsprüfung, Reglementierter Beruf, Geburt, Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz, Medizinalfachberuf, Entbindung, Reglementiert, Hebamme, Schwangerschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.11.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/_57.html https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/_1.html

Modul	Sachverhalt
	<p>ml https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/_57.htm https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html</p>
Teaser	<p>Wenn Sie in Deutschland als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten möchten, dann brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis.</p>
Volltext	<p>Die Tätigkeit als Hebamme oder Entbindungspfleger ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ führen und in dem Beruf arbeiten.</p> <p>Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle (einer Behörde) erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.</p> <p>Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.</p> <p>Im Anerkennungs-Verfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis.</p> <p>Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und gesundheitliche Eignung.</p> <p>Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.</p> <p>Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus</p>

Modul

Sachverhalt

dem Ausland stellen.

Erforderliche Unterlagen

Die zuständige Stelle sagt Ihnen, welche Unterlagen Sie einreichen müssen. Wichtige Unterlagen sind generell:

- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass)
- deutschsprachiger Lebenslauf in Tabellenform mit Ihren Ausbildungen und beruflichen Tätigkeiten
- amtlich beglaubigte Kopie Ihres Ausbildungsnachweises
- Nachweise über Ihre relevante Berufspraxis als Hebamme oder Entbindungspfleger
- Nachweise über weitere relevante Kenntnisse für die Arbeit als Hebamme oder Entbindungspfleger
- Strafregisterauszug oder Führungszeugnis aus Ihrem Herkunftsstaat als Nachweis Ihrer Zuverlässigkeit (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Ärztliche Bescheinigung Ihrer Gesundheit (Der Nachweis kann von einer Behörde aus Ihrem Ausbildungsstaat sein. Diese Bescheinigung darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Meldebescheinigung oder Erklärung, dass Sie dort arbeiten wollen, wo Sie den Antrag stellen

Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, welche Dokumente Sie im Original oder als Kopie einreichen müssen.

Wenn Ihre Unterlagen nicht in deutscher Sprache vorliegen, müssen Sie deutsche Übersetzungen von Ihren Unterlagen einreichen. Die Übersetzungen müssen von Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden, die öffentlich bestellt oder ermächtigt sind.

Voraussetzungen

Erfragen Sie die konkreten Voraussetzungen beim Landesamt. Generell gelten folgende Voraussetzungen:

- Sie verfügen über eine Berufsqualifikation als Hebamme oder Entbindungspfleger aus einem Drittstaat.

Modul

Sachverhalt

- Sie sind gesundheitlich geeignet. (Das heißt, dass Sie psychisch und physisch als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten können.)
- Sie sind zuverlässig für die Arbeit als Hebamme oder Entbindungspfleger und haben keine Vorstrafen.
- Sie haben die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse. Das ist normalerweise das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

Kosten

Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen generell von dem Aufwand für die Bearbeitung ab.

Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen, Beglaubigungen oder Ausgleichsmaßnahmen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.

Verfahrensablauf

****Prüfung der Gleichwertigkeit****

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Hebamme oder Entbindungspfleger. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

****Mögliche Ergebnisse der Prüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Hebamme“ oder

Modul

Sachverhalt

„Entbindungspfleger“.

Wenn die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede feststellt, können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis und andere Kenntnisse und Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde Ihres Herkunftslandes bescheinigen.

Es kann aber sein, dass diese Kenntnisse nicht ausreichen. Die wesentlichen Unterschiede können Sie dann nicht ausgleichen. Ihre ausländische Berufsqualifikation wird dann nicht anerkannt.

Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. Sie dürfen dann nicht als Hebamme oder Entbindungspfleger arbeiten. Die zuständige Stelle bietet Ihnen aber an, als Ausgleichsmaßnahme einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Kenntnisprüfung abzulegen. Wenn Sie diese Maßnahme erfolgreich beenden, dürfen Sie in dem Beruf arbeiten.

****Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung****

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, können Sie zwischen einer Kenntnisprüfung und einem maximal dreijährigen Anpassungslehrgang wählen. Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Diese Fächer und der genaue Ablauf der Prüfung sind gesetzlich geregelt. Die Kenntnisprüfung hat einen mündlichen Teil und einen praktischen Teil. Wenn Sie den Anpassungslehrgang absolvieren oder die Kenntnisprüfung bestehen (und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen), erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“.

****Rechtsbehelf****

Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann

Modul	Sachverhalt
	<p>überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die zuständige Stelle bestätigt Ihnen nach maximal einem Monat, dass Ihre Unterlagen angekommen sind. Die zuständige Stelle teilt Ihnen mit, wenn Unterlagen fehlen. Wenn die Unterlagen vollständig sind, dauert das Verfahren maximal 4 Monate.</p>
Frist	<p>Es sind keine Fristen zu beachten. Manchmal fehlen noch Unterlagen im Verfahren. Die zuständige Stelle informiert Sie dann, bis wann Sie die Unterlagen nachreichen müssen.</p>
weiterführende Informationen	<p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • **Gleichwertigkeitsbescheid** Im Erlaubnis-Verfahren erfolgt auch die Prüfung der Gleichwertigkeit (Anerkennungs-Verfahren). Für das Ergebnis der Prüfung können Sie einen separaten Bescheid beantragen. • **Elektronische Antragstellung** Sie können Ihren Antrag auch elektronisch stellen. • **Verfahren für Spätaussiedler** Als Spätaussiedlerin oder Spätaussiedler können Sie das Anerkennungs-Verfahren wahlweise nach dem hier genannten Gesetz oder nach dem Bundesvertriebenengesetz durchlaufen. Dies können Sie selbst entscheiden. Ihre zuständige Stelle wird Sie dazu beraten.
Rechtsbehelf	<p>Gegen die Entscheidung des Landesamts können Sie innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Arbeit als Hebamme oder Entbindungspfleger benötigt man in Deutschland eine staatliche Erlaubnis. <ul style="list-style-type: none"> • Mit der Erlaubnis darf man sich offiziell „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nennen und in dem Beruf arbeiten. • Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem

Modul	Sachverhalt
	<p>sogenannten Drittstaat kann man in Deutschland die staatliche Erlaubnis erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zuständig ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP).
Zuständige Stelle	Seit dem 01.01.2023 ist das Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege (HLfGP) zuständig.
Formulare	Fragen Sie beim zuständigen Landesamt nach bereits vorgedruckten Anträgen / Formularen.
Ursprungsportal	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Erteilung Hebamme oder Entbindungspfleger aus Drittstaaten, Permission to use the professional title of midwife or maternity nurse from third countries